

TOP 75:

Erste Verordnung zur Änderung der Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes hinsichtlich der Bezeichnung bestimmter Bundeswasserstraßen

Drucksache: 269/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Aufgrund neuer Vermessungen und einer Vereinheitlichung bei den verwendeten geodätischen Bezugssystemen sollen in Anlage 1 zum WaStrG (Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes) die geografischen Koordinaten des

- nordseeseitigen Endpunkts der Binnenwasserstraße Ems und des
- ostseeseitigen Endpunkts der Binnenwasserstraße Warnow

geändert werden.

Die tatsächliche Lage der Endpunkte wird hierdurch nicht verändert, sondern nur anders beschrieben.

§ 1 Absatz 5 WaStrG sieht vor, dass derartige Änderungen durch Rechtsverordnung erfolgen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

